

Aero-Club Butzbach e.V.

Satzung Aero-Club Butzbach e.V. nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Aero-Club Butzbach e.V., nachstehend kurz „der Verein“ genannt, hat seinen Sitz in Butzbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung aller Arten des Flugsports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung flugsportlicher Ausbildung, Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (4) Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder* erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgenommen sind Übungsleiterpauschalen und Zuschüsse zu Aus- und Fortbildungen, die dem Vereinszweck dienen. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (2) Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und Spenden gehen sofort in das Vereinsvermögen über. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Fluggeldvorauszahlungen.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Die Mitglieder im Verein gliedern sich in
 - Aktive Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Monatsmitglieder (mindestens 1 Monat) zum Zwecke der Ausbildung

- (2) Aktive Mitglieder sind diejenigen, die aktiv und regelmäßig am Vereinsgeschehen teilnehmen und den vollen Mitgliedsbeitrag zahlen.
- (3) Fördernde Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins mit der Bezahlung des reduzierten Mitgliedsbeitrags, ohne regelmäßig am Vereinsgeschehen teilzunehmen; sie unterstützen die Vereinstätigkeit ideell und materiell.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (5) Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden. Nicht volljährige Personen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis ihrer Vertretungsberechtigten.
- (6) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben und ist für erstmalig in den Verein eintretende Mitglieder befristet auf die Dauer von 6 Monaten. Über die unbefristete Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Vorstand nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach Ablauf, der auf 6 Monate befristeten Anwartsmitgliedschaft widerspricht.
Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
Über den Antrag auf Umwandlung einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft, der ebenfalls schriftlich zu stellen ist, entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Über die Beschlussfassung wird das Mitglied mündlich informiert. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (7) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Kündigung. Sie ist schriftlich an den Vorstand zu richten und nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist; zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen; die erste ist frühestens einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig; die zweite muss die

Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung des offenen Betrages bleibt trotz der Streichung unberührt.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a) schwere Verstöße gegen die Vereinssatzung sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- b) trotz ausdrücklicher Abmahnung in Textform wiederholtes undiszipliniertes Verhalten im Flugbetrieb
- c) schwerwiegendes vereinsschädigendes Verhalten außerhalb sowie innerhalb des Vereins

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschließungsgründen zu äußern. An der Beschlussfassung selbst nimmt das Mitglied nicht teil. Der mit Begründung versehene Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich und mit Begründung beim Vorstand eingelegt werden. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, so gilt dies als Anerkennung des Ausschließungsbeschlusses und die Mitgliedschaft ist beendet. Bei rechtzeitig eingegangener Berufung hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, ist der Ausschließungsbeschluss unwirksam. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruht die Mitgliedschaft mit der Folge, dass alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft ruhen. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

- (5) Ist das Vertrauensverhältnis zwischen einem Vereinsmitglied und dem Verein zerstört, kann die Mitgliederversammlung das Mitglied durch Mehrheitsbeschluss ausschließen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Guthaben aus Fluggeldvorauszahlungen werden nach Beendigung der Mitgliedschaft auf Antrag erstattet. Noch ausstehende Verpflichtungen des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Entgelte

- (1) Von den aktiven Mitgliedern werden
 - eine Aufnahmegebühr
 - laufende Beiträge und
 - Entgelte für bestimmte Leistungen (z.B. Fluggebühren) erhoben.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge von aktiven und fördernden Mitgliedern wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder Verpflichtungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Über die Höhe und Fälligkeit der in der Gebührenordnung aufgeführten Gebührenarten entscheidet der erweiterte Vorstand durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Übungsleiter (Fluglehrer) Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 5 (4) a) bis c) dieser Satzung zum Vereinsschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - Verwarnung
 - Verweis mit oder ohne Auflage
 - Befristeter Ausschluss vom Flugbetrieb
 - Verlust eines Vereinsamts

Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, sowie Ehrenmitglieder eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die nachstehend aufgeführten Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme und Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr und des Berichts der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung oder Fusion des Vereins
 - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss von der Mitgliedschaft
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch Einladung in Textform mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Später eingehende Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (4) Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, in dessen Vertretung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Beide können die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Ist eine Wahl durchzuführen, für die der Versammlungsleiter kandidiert, so wählt die Mitgliederversammlung zunächst einen Wahlleiter, der die Versammlung leitet, bis ein Vorstandsmitglied gewählt ist, das die Versammlungsleitung übernehmen kann. Dem Versammlungsleiter stehen alle Rechte zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind; er übt das Hausrecht aus. Wenn er es für erforderlich hält, kann er Unterbrechung der Versammlung anordnen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.
- (5) Einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist eine nicht öffentliche Mitgliederversammlung als Jahres-Hauptversammlung einzuberufen. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Auf die Tagesordnung sind mindestens der Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr, der Bericht der Rechnungsprüfer, die Entlastung des Vorstands und gegebenenfalls Neuwahlen zu setzen.
- (6) Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe von Gründen in Textform verlangt, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit, der Beschluss über die Auflösung des Vereins einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Es kommt auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann der, der die meisten Stimmen erhalten hat; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitgliedes wird die Abstimmung geheim mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt.
- (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und zwei anwesenden Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vorstand) besteht aus drei volljährigen Vereinsmitgliedern, und zwar aus
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
 - dem Geschäftsführer.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Die Wiederwahl ist zulässig. Es können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Vorstandsmitglied bestellen. Auf diese Weise darf aber nur ein Vorstandsmitglied bestellt werden.
- (3) Der Verein wird vertreten durch den Vorstand, gebildet aus
- dem 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam, oder
 - dem 1. oder 2. Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit dem Geschäftsführer
- (4) Im Innenverhältnis ist der Vorstand verpflichtet, die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung zu solchen Rechtsgeschäften einzuholen, deren Wert den Betrag von

€ 25.000,00 übersteigt. Diese Obergrenze betrifft nicht die Beschaffung von Ersatzteilen, wie z.B. Motoren oder Reparaturen.

- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, Erstellung des Jahresberichts und die gesamte Buchführung mit allen damit zusammenhängenden Aufgaben
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Streichungen oder Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Anstellung und Kündigung von Arbeitskräften.

- (6) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet Ausschüsse zu bilden. Die Tätigkeit der Ausschüsse erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand.

- (7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei seiner Mitglieder anwesend sind und alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß benachrichtigt wurden. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

- (8) Zum erweiterten Vorstand gehören

- der Vorstand
- der Schriftführer
- der Jugendreferent
- der Pressereferent
- bis zu vier Beisitzer.

- (9) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands, die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören, werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vor dem Ende seiner Amtsperiode aus, kann der Vorstand bis zur Durchführung

von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen. Zum vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes siehe § 10 (2).

- (10) Der erweiterte Vorstand berät in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden einberufen wurden, und erarbeitet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben mit dem Vorstand die Anträge, über die dieser zu entscheiden hat.

§ 11 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei Rechnungsprüfer, deren Aufgabe es ist, die nächste fällige Jahresabschlussprüfung durchzuführen und in der Jahres-Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen. Ein ebenfalls zu wählender Stellvertreter nimmt im Falle der Verhinderung eines Prüfers an dessen Stelle an der Prüfung teil. Als Prüfer können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins und allen sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.


§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das vorhandene Nettovermögen des Vereins an die Stadt Butzbach über mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.


§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die Satzung in der Fassung von 2022.

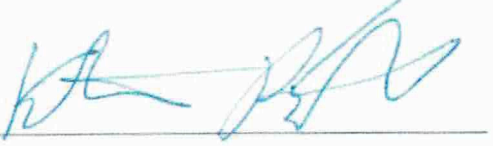
Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.10.2024 beschlossen.



1. Vorsitzender Udo Kesberg



2. Vorsitzender Dr. Jens Andreas Barth



Geschäftsführer Dr. Karsten Riest